Briefkopf der allgemeinen Regelschule

An die Eltern

Adresse

PLZ und Ort

**Anspruch auf sonderpädagogische Förderung**

Ihrer Tochter/Ihres Sohnes Vorname des Kindes, geb. am Datum

Sehr geehrte Frau Nachname, sehr geehrter Herr Nachname,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass das Staatliche Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß § 54 Abs. 2 HSchG den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Benennen des Förderschwerpunktesaufgrund der eingereichten Unterlagen nicht genehmigt hat.

Im Rahmen der vorbeugenden Maßnahmen wird Ihre Tochter/Ihr Sohn auf Grundlage eines Förderplans weiterhin sonderpädagogische Unterstützung erhalten.

Ihre Tochter/ Ihr Sohn wird ab dem Datum die Jahrgangsstufe Zahl unserer Schule besuchen.

Ihrer Tochter/Ihrem Sohn wünsche ich alles Gute für seine/ihre Entwicklung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der       Schule *(bitte genaue Anschrift angeben)* Widerspruch einlegen.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Staatlichen Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden (Walter-Hallstein-Straße 3-5, 65197 Wiesbaden) eingelegt wird.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz für das Widerspruchsverfahren Verwaltungskosten erhoben werden. Nach der Verwaltungs-kostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums betragen die Kosten für die Zurückweisung eines Widerspruchs 80,00 €.

Mit freundlichen Grüßen

Durchschrift:

StSchA Dezernat B.8

regionales BFZ

Schulträger - Schülerbeförderung

(Schulleiter/Schulleiterin)